



# Ablösesummen

## Ausbildungsentschädigung

**Steuerliche Behandlung bei der Körperschaftsteuer**

**Zuordnung der Einnahmen aus Ablösesummen  
und Ausbildungsentschädigungen**

**Zweckbetrieb**

wenn die Einnahmen des Zweckbetriebs  
im Kalenderjahr  
weniger als 35.000,- € betragen haben

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

wenn die Einnahmen des Zweckbetriebs  
im Kalenderjahr mehr als 35.000,- € betragen  
haben oder zum wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb optiert wurde

**Steuerliche Behandlung bei der Umsatzsteuer****Umsatzsteuersatz  
für Ablösesummen und Ausbildungsentschädigungen****Einnahmen sind  
Zweckbetrieb****Umsatzsteuersatz = 7 %****Einnahmen sind  
wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb****Umsatzsteuersatz = 19%****Voraussetzung Verein ist umsatzsteuerpflichtig**

## Hinweise

**Voraussetzungen pauschaler Ausbildungskosten, wenn Ablösesumme 2.557 € pro Sportler nicht überschritten wird.**

Bei Ablösesummen von mehr als 2.557 € pro Sportler müssen die Ausbildungskosten nachgewiesen werden.

Die Einnahmen für Ablösesummen und Ausbildungskosten müssen bei der Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler sind immer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Die Zahlungen der Ablösesummen bezahlter Sportler darf nicht aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem ideellen Tätigkeitsbereich erfolgen.

## Hinweise

Voraussetzungen pauschaler Ausbildungskosten, wenn Ablösesumme 2.557 € pro Sportler nicht überschritten wird.

**Bei Ablösesummen von mehr als 2.557 € pro Sportler müssen die Ausbildungskosten nachgewiesen werden.**

Die Einnahmen für Ablösesummen und Ausbildungskosten müssen bei der Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler sind immer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Die Zahlungen der Ablösesummen bezahlter Sportler darf nicht aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem ideellen Tätigkeitsbereich erfolgen.

## Hinweise

Voraussetzungen pauschaler Ausbildungskosten, wenn Ablösesumme 2.557 € pro Sportler nicht überschritten wird.

Bei Ablösesummen von mehr als 2.557 € pro Sportler müssen die Ausbildungskosten nachgewiesen werden.

**Die Einnahmen für Ablösesummen und Ausbildungskosten müssen bei der Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden.**

Ablösesummen bezahlter Sportler sind immer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Die Zahlungen der Ablösesummen bezahlter Sportler darf nicht aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem ideellen Tätigkeitsbereich erfolgen.

## Hinweise

Voraussetzungen pauschaler Ausbildungskosten, wenn Ablösesumme 2.557 € pro Sportler nicht überschritten wird.

Bei Ablösesummen von mehr als 2.557 € pro Sportler müssen die Ausbildungskosten nachgewiesen werden.

Die Einnahmen für Ablösesummen und Ausbildungskosten müssen bei der Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden.

**Ablösesummen bezahlter Sportler sind immer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.**

Die Zahlungen der Ablösesummen bezahlter Sportler darf nicht aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem ideellen Tätigkeitsbereich erfolgen.

## Hinweise

Voraussetzungen pauschaler Ausbildungskosten, wenn Ablösesumme 2.557 € pro Sportler nicht überschritten wird.

Bei Ablösesummen von mehr als 2.557 € pro Sportler müssen die Ausbildungskosten nachgewiesen werden.

Die Einnahmen für Ablösesummen und Ausbildungskosten müssen bei der Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler sind immer dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

**Die Zahlungen der Ablösesummen bezahlter Sportler darf nicht aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem ideellen Tätigkeitsbereich erfolgen.**